

SK / Motion SP-GRÜ-Fraktion vom 19. Februar 2018

Amt für Familien für den Kanton St.Gallen

Antrag der Regierung vom 20. März 2018

Nichteintreten.

Begründung:

Nach Art. 71 Abs. 3 der Kantonsverfassung (sGS 111.1; abgekürzt KV) leitet die Regierung die Staatsverwaltung und bestimmt deren Organisation. Die Organisationshoheit der Regierung wird in Art. 16 Bst. d des Staatsverwaltungsgesetzes (sGS 140.1) konkretisiert und umfasst die Bezeichnung der Departemente und deren Zuordnung an ein Mitglied der Regierung. Zudem bestimmt die Regierung die eigentliche Organisation der Staatsverwaltung einschliesslich der Gliederung der Departemente in Ämter und der Ämter in Abteilungen. Die Motion 42.18.02 greift daher in die verfassungsrechtliche Kompetenzverteilung zwischen Kantonsrat und Regierung ein und ist deshalb unzulässig.

Die für die Familien im Kanton St.Gallen relevanten Themen sind sehr unterschiedlicher Natur und fallen daher in die Zuständigkeit unterschiedlicher Departemente und Ämter. Eine organisatorische Bündelung dieser Aufgaben in einem Amt würde zu neuen Abgrenzungsfragen und neuen Schnittstellen führen. Aus diesem Grund erachtet die Regierung weiterhin eine themenbezogene Koordination zwischen den Departementen und Ämtern als angezeigt und zielführend. So wurde im Bericht 40.14.07 «Kinder- und Jugendpolitik im Kanton St.Gallen: beteiligen, schützen, fördern» detailliert aufgezeigt, wie die Koordination im Bereich der Kinder- und Jugendpolitik sichergestellt wird und welche Verbesserungen angestrebt werden. Auch die kantonale Strategie «Frühe Förderung»¹ der Departemente Inneres, Bildung und Gesundheit vom 1. Juli 2015 verfolgt diesen Zweck. Ein analoges Vorgehen kann in anderen Bereichen eine inhaltlich abgestimmte Vorgehensweise gewährleisten.

¹ Abrufbar unter www.soziales.sg.ch → Kinder und Jugendliche → Frühe Förderung.